

Vertrag

zwischen

der Stadt Neumünster,

vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst, Plöner Str. 2, 24534 Neumünster,

nachstehend „Stadt“ genannt

und dem

Deutschen Kinderschutzbund, Ortsverband Neumünster e.V.,

Plöner Straße 23, 24534 Neumünster, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Frau Dr. Bettina Boxberger und Herrn Hans-Joachim Hellrung,

nachstehend „DKSB“ genannt

§ 1

- (1) Der DKSB übernimmt durch seine Fachberatungsstelle auf der Grundlage von § 28 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) für die Stadt als öffentlicher Jugendhilfeträger in deren Zuständigkeitsbereich die Aufgabe,
- a) von sexuellem Missbrauch bzw. von psychischer und physischer Gewalt betroffene bzw. bedrohte Kinder und Jugendliche sowie deren Familien zu beraten, diesen Hilfsangebote zu unterbreiten und therapeutische Unterstützung zu gewähren,
 - b) Kinder und Jugendliche, die an anderen Kindern sexuell übergriffig gehandelt haben, sowie deren Familien und soziales Umfeld zu beraten, diesen Hilfsangebote zu unterbreiten und therapeutische Unterstützung zu gewähren,
 - c) bei der Aufdeckung und Diagnostik sexuellen Missbrauchs bzw. psychischer und physischer Gewalt gegenüber Minderjährigen sowie in den daraus folgenden Familien-, Vormundschafts- und Strafrechtsverfahren mitzuwirken,
 - d) regelmäßig Fortbildungen für Fachkräfte in sozialen und pädagogischen Einrichtungen zum Thema sexueller Missbrauch bzw. psychische und physische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen einschl. der damit verbundenen möglichen Folgen anzubieten und durchzuführen,
 - e) durch Öffentlichkeitsarbeit über die Ursachen und Risikofaktoren sexuellen Missbrauchs bzw. psychischer und physischer Gewalt und deren Folgen aufzuklären sowie auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen.

- (2) Die Ziele und Aufgaben, die Formen der Beratung, die Netzwerkarbeit sowie die Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität orientieren sich an der als Anlage beigefügten „Konzeption der Fachberatungsstelle Kinderschutz“ in der Fassung vom 20. Dezember 2018, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- (3) Der DKSB handelt im Rahmen der ihm übertragenen Beratungstätigkeiten als freier Jugendhilfeträger. Er hält dabei die Vorgaben des Verfahrens zu § 8a SGB VIII ein und beteiligt die Stadt, sofern aus der Einzelfallarbeit gewichtige Hinweise auf die Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden und er mit eigenen Maßnahmen deren Abwendung nicht in ausreichendem Maße entgegen wirken kann.

§ 2

- (1) D
ie Tätigkeiten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung sind von der Fachberatungsstelle niedrigschwellig, geschlechtsspezifisch und für die Leistungsempfänger/innen kostenfrei anzubieten.
- (2) D
ie Fachberatungsstelle ist verpflichtet, die Erreichbarkeit an 5 Werktagen pro Woche (ausgenommen sind Feiertage) sicherzustellen. Die Fachberatungsstelle ist von Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr sowie am Dienstag von 14 bis 17 Uhr geöffnet und am Freitag von 9 bis 12 Uhr telefonisch erreichbar.
- (3) D
ie Beratungstätigkeit findet entweder telefonisch oder nach Absprache mit den Klient/innen im persönlichen Gespräch statt. Erste Beratungskontakte erfolgen innerhalb von 14 Tagen nach der Anfrage. In Krisensituationen ist vom DKSB binnen eines Werktages eine sofortige Beratung und Unterstützung sicherzustellen.
- (4) D
er DKSB berichtet einmal jährlich gegenüber der Stadt über die Anzahl der Beratungskontakte des vergangenen Jahres. Der aktuellen Kalkulation liegen ca. 300 Beratungskontakte aus verschiedenen Bereichen wie z.B. Erstmeldung sexuelle Gewalt, Meldungen sonstiger Gewalt und Anfragen zu weiteren Themen pro Jahr zugrunde.
- (5) Z
u den Zielen und Aufgaben der Fachberatungsstelle gehört die aktive Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen in Neumünster. Dieser Bereich umfasst die Planung mindestens eines Fachtages pro Jahr zu Gewaltthemen in Kooperation mit den Netzwerkpartnern vor Ort sowie eine ganztägige Fortbildung zum Thema „sexuelle Gewalt an Kindern“ im Jahr. Ferner nimmt der DKSB an diversen Arbeitskreisen bezogen auf Themen des Kinder- und Jugendschutzes teil.

§ 3

- (1) Der DKSB setzt für die Wahrnehmung dieser Aufgaben pädagogische Fachkräfte und/oder Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen mit therapeutischer Zusatzausbildung mit insgesamt 65 Wochenstunden (inklusive Leitung) ein.
- (2) Die entsprechenden Mitarbeiter(innen) des DKSB sind der Stadt namentlich und unter Beifügung eines Nachweises über deren beruflichen Qualifikation bekannt zu geben.
- (3) Der DKSB stellt die für die Wahrnehmung der mit diesem Vertrag übernommenen Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung.

§ 4

- (1) Auf Basis der als Anlage beigefügten Kalkulation des DKSB vom 20.12.2018 für den Zeitraum ab dem 01.01.2019 zahlt die Stadt dem DKSB
 - a) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.05.2021 eine jährliche Zuwendung in Höhe von **160.312,34 EURO**,
 - b) für den Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 31.12.2023 eine jährliche Zuwendung in Höhe von **150.262,92 EURO**,
- (2) Die Zuwendung wird von der Stadt in vierteljährlichen Raten an den DKSB überwiesen, und zwar
 - a) spätestens zum 01.04.2019 für das erste und zweite Quartal 2019,
 - b) ab dem dritten Quartal 2019 jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals.
- (3) Die Zahlung der Zuwendung erfolgt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Deutscher Kinderschutzbund,
Ortsverband Neumünster e.V.
IBAN: DE18 2305 1030 0000 5747 83
Kreditinstitut: Sparkasse Südholstein
BIC: NOLADE21SHO
- (4) Die der Kalkulation vom 20.12.2018 immanenten Personal- und Sachkosten können auf Antrag des DKSB ab dem Jahre 2020 einmal jährlich angepasst werden. Für die Personal- und Sachkosten kann entweder ein gemeinsamer Anpassungsantrag gestellt werden oder je einer zur Anpassung der Sach- und einer zur Anpassung der Personalkosten. Bei getrennten Anträgen kön-

nen diese zu unterschiedlichen Zeitpunkten gestellt werden. Die Anpassung der Personalkosten soll an den „Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst (TVÖD) – Sozial- und Erziehungsdienst“ gekoppelt sein. Die Anpassung der Sachkosten soll sich nach den Empfehlungen aus dem Arbeitskreis der Entgeltverhandler/innen des Landes Schleswig-Holstein richten. Bei positiver Entscheidung über den Antrag gilt die angepasste Kalkulation ab dem Zeitpunkt der Antragstellung oder, sofern dies nach dem Antrag geschieht, zum Zeitpunkt, in dem die Änderung des Tarifvertrages bzw. der Empfehlung des Arbeitskreises der Entgeltverhandler/innen in Kraft tritt.

- (5) Die unter Absatz 1 aufgeführten Zuwendungsbeträge können auf Antrag des DKSB wie auch der Stadt neu verhandelt werden, wenn die Anzahl der unter § 2 (4) S. 2 kalkulierten Beratungskontakte um mehr als 15 % über- oder unterschritten wird.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Vertrag endet mit dem 31.12.2023.
- (3) Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2020.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, dass das in der Kalkulation vom 20.12.2018 ausgewiesene Fachpersonal nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

- (1) Der DKSB hat der Stadt jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres unaufgefordert einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Darin ist ein Bericht über die vereinbarten Leistungsumfänge (Anzahl der Beratungen, Anzahl der erbrachten Fortbildungen bzw. Fachveranstaltungen) enthalten.
- (2) Die vorstehend genannte Frist kann im Einzelfall auf begründeten Antrag des DKSB um bis zu 3 Monate verlängert werden.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem Nachweis aller im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben. Die Stadt behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege des DKSB sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihr gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden; der DKSB ist dazu verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Ergibt sich aus dem Verwendungsnachweis, dass mehr als 10 % der Zuwendung nicht verwendet wurden, weil sich die Sach- und Personalkosten um einen entsprechenden Anteil verringert haben, kann die Stadt die Zuwendungen für die folgenden Jahre um einen Betrag verringern, der den verringerten

Sach- und Personalkosten entspricht.

§ 7

- (1) Die Stadt kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern, wenn
1. die Zuwendung ohne Genehmigung zu anderen als den durch diese Vereinbarung vorgesehenen Zwecken verwendet wird,
 2. die Zuwendung zu Unrecht empfangen wurde oder
 3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht termingemäß vorgelegt wird.
- (2) Wird die Zuwendung nicht in voller Höhe verwendet, kann die Stadt den nicht verbrauchten Teil der Zuwendung vom DKSB zurückfordern.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den 2019

Neumünster, den 2019

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister

Deutscher Kinderschutzbund,
Ortsverband Neumünster e.V.

.....
Dr. Tauras
Oberbürgermeister

.....
Dr. Bettina Boxberger
Vorsitzende

.....
Hans-Joachim Hellrung

stv. Vorsitzender